



HESSISCHER LANDTAG

07. 01. 2022

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 05.11.2021

Diskriminierungsfreie Sprache an Schulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Nach § 2 Hessisches Schulgesetz umfasst der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unter anderem die Befähigung von Schülerinnen und Schülern, eine gleichberechtigte Beziehung zwischen den Geschlechtern zu entwickeln sowie Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen. Um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 Hessisches Schulgesetz umfassend gerecht zu werden, müssen Schülerinnen und Schüler über verschiedene Formen der sprachlichen Diskriminierung aufgeklärt werden und einen bewussten Umgang mit Sprache lernen.

Zugleich ist das Thema Sprache und Diskriminierung insbesondere bei der geschlechterberücksichtigenden Ausdrucksweise im gesellschaftlichen Diskurs stark aufgeladen. So wurde kürzlich die Diskussion durch eine Empfehlung der Bundesjustizministerin Christine Lambrecht erneut angeregt, die sich dafür aussprach, auf Sonderzeichen wie beispielsweise das Sternchen, das Binnen-I oder den Doppelpunkt zu verzichten, zugleich aber, sofern möglich, die weibliche Form oder neutrale Bezeichnungen zu verwenden.

Polarisierend und verunsichernd steht die Forderung nach diskriminierungsfreier Sprache dabei häufig dem Vorwurf eines Redeverbotes gegenüber. Es ist also davon auszugehen, dass hiermit zusammenhängende Fragen zunehmend auch in den Schulen diskutiert werden.

Vorbemerkung Kultusminister:

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) befähigen Schulen die Schülerinnen und Schüler, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren. Zudem ist im HSchG vorgesehen, dass die Schülerinnen und Schüler lernen sollen, eine gleichberechtigte Beziehung zwischen den Geschlechtern zu entwickeln. Schulen schaffen damit zusammen mit den erziehungsberechtigten Personen die Voraussetzungen dafür, dass die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen beziehungsweise Frauen und Männern in der Gesellschaft gefördert wird. Darüber hinaus ist nach § 6 Abs. 4 HSchG die Erziehung zur Gleichberechtigung eine besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe, die fachübergreifend an hessischen Schulen vermittelt wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie schätzt die Landesregierung die Nutzung geschlechterberücksichtigender Ausdrucksweisen sowie weiterer Formen diskriminierungsfreier Sprache an Schulen ein?

Die Hessische Landesregierung misst der gleichberechtigten Beziehung der Geschlechter einen hohen Stellenwert bei. Die hessischen Schulen sind Räume, in denen Demokratie, Vielfalt sowie Höflichkeit und Anstand gegenüber allen Beteiligten aktiv gelebt werden. Dieser Grundsatz umschließt auch die Art und Weise, wie an Schulen miteinander kommuniziert wird.

Frage 2. Welche Konflikte zur Nutzung geschlechterberücksichtigender Ausdrucksweisen sowie weiterer Formen diskriminierungsfreier Sprache an Schulen sind der Landesregierung bekannt?

Ende September 2021 wurde gegenüber dem Hessischen Kultusministerium eine Kritik geäußert, deren Gegenstand eine konkrete geschlechterberücksichtigende Ausdrucksweise war.

- Frage 3. Welche Vorgaben gibt es für Lehrkräfte, inwieweit sie geschlechterberücksichtigende Ausdrucksweisen
- im Unterricht nutzen können oder sollen?
 - in unterschiedlichen Fächern lehren können oder sollen?
 - in anderen schulischen Kontexten nutzen können oder sollen, beispielsweise in der mündlichen Kommunikation mit Eltern?
- Frage 4. Inwieweit wird dabei zwischen der mündlichen und der schriftlichen Nutzung geschlechterberücksichtigender Ausdrucksweisen unterschieden?
- Frage 5. Welche Vorgaben der Landesregierung gibt es bezüglich der Nutzung weiterer Formen diskriminierungsfreier Sprache im Unterricht?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Allgemeinen gelten die in der Vorbemerkung genannten rechtlichen Vorgaben zur Gleichberechtigung. Der Rat für deutsche Rechtschreibung schreibt im amtlichen Regelwerk die Normen für den schriftsprachlichen Gebrauch der deutschen Sprache vor, die auch an hessischen Schulen angewendet werden. Dementsprechend sollen die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die sogenannten gendersensiblen Formen der Verkürzung in der Schriftsprache im Unterricht lernen, dass es sich dabei um Verstöße gegen das Sprachsystem handelt, die entsprechend als Fehler zu werten sind. Darüber hinaus sollen Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler auf eine Nennung der getrennten Geschlechter oder generalisierende Formulierungen, wie zum Beispiel Lernende, hinweisen.

In den hessischen Kerncurricula sind an mehreren Stellen Bezüge zu einer gendersensiblen Sprache gegeben. Beispielsweise weist das Kerncurriculum für die gymnasiale Oberstufe im Fach Deutsch sowohl für den Grund- als auch für den Leistungskurs das Thema „Frauen- und Männerbilder“ aus. Bei diesem Thema wird explizit die Sprachreflexion genderspezifischer Kommunikationsformen aufgeführt. Die Thematisierung ist jedoch weder auf den gymnasialen Bildungsgang noch auf das Unterrichtsfach Deutsch beschränkt. So schreibt beispielsweise auch das Kerncurriculum für Realschulen im Fach Politik und Wirtschaft das Inhaltsfeld „Individuum und Gesellschaft“ vor, wobei Probleme der Sozialstruktur sowie die Genderproblematik berücksichtigt werden sollen.

- Frage 6. Welche Vorgaben einzelner Schulen bezüglich der Nutzung diskriminierungsfreier Sprache im Unterricht sind dem Kultusministerium bekannt?

Mit Stand 6. Dezember 2021 sind dem Hessischen Kultusministerium keine Vorgaben bekannt.

- Frage 7. Welche konkreten Handreichungen der Landesregierung gibt es zur Nutzung geschlechterberücksichtigender Ausdrucksweisen sowie weiterer Formen diskriminierungsfreier Sprache in Schulen?
- Frage 8. Plant die Landesregierung, in dieser Legislatur bei diesem Thema weitere Regelungen zu treffen beziehungsweise Lehrkräften weitere Handreichungen zu diesem Thema zur Verfügung zu stellen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 wird verwiesen.

Wiesbaden, 3. Januar 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz